

ERDGASPREISE

für die Grundversorgung¹ gültig ab dem 01. März 2022

Allgemeine Preise für die Versorgung mit Erdgas

	Nettopreise*	Bruttopreise**
Preisstufe 1 (Verbrauch bis 2.460 kWh)		
Arbeitspreis (inkl. Energiesteuer)	10,13 Cent/kWh	12,05 Cent/kWh
Jahresgrundpreis (pro Monat 2,56 EUR)	30,72 EUR/Jahr	36,56 EUR/Jahr

In diesen Tarifpreisen (netto) ist eine Konzessionsabgabe von 0,51 Cent/kWh für Gemeinden bis 25.000 Einwohner und von 0,61 Cent/kWh für Gemeinden bis 100.000 Einwohner enthalten. Ebenso ist die Erdgassteuer (netto) in Höhe von 0,55 Cent/kWh und die CO₂-Steuer (netto) in Höhe von 0,546 enthalten.

	Nettopreise*	Bruttopreise**
Preisstufe 2 (Verbrauch von 2.460 kWh bis 13.363 kWh)		
Arbeitspreis (inkl. Energiesteuer)	8,89 Cent/kWh	10,58 Cent/kWh
Jahresgrundpreis (pro Monat 5,11 EUR)	61,32 EUR/Jahr	72,97 EUR/Jahr

	Nettopreise*	Bruttopreise**
Preisstufe 3 (Verbrauch > 13.363 kWh)		
Arbeitspreis (inkl. Energiesteuer)	8,09 Cent/kWh	9,63 Cent/kWh
Jahresgrundpreis (pro Monat 14,00 EUR)	168,00 EUR/Jahr	199,92 EUR/Jahr

In diesen Preisen (netto) ist eine Konzessionsabgabe von 0,22 Cent/kWh für Gemeinden bis 25.000 Einwohner und von 0,27 Cent/kWh für Gemeinden bis 100.000 Einwohner enthalten. Ebenso ist die Erdgassteuer (netto) in Höhe von 0,55 Cent/kWh und die CO₂-Steuer (netto) in Höhe von 0,546 enthalten.

* **einschließlich Energiesteuer/ohne Umsatzsteuer**

****inklusive Umsatzsteuer (zzt. 19%)**

¹ Für Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Jeder Kunde hat die Möglichkeit, zwischen den Preisstufen zu wählen. Unabhängig von der gewählten Preisstufe wird mit der Jahresverbrauchsabrechnung die so genannte „Bestabrechnung“ durchgeführt. Das bedeutet, dass bei der Jahresverbrauchsabrechnung die für den Kunden günstigste Preisstufe zugrunde gelegt wird.

Gilt auch für Gewerbekunden, die nicht zu Sondervertragskonditionen beliefert werden.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich mit Ablauf eines Abrechnungsjahres (=Kalenderjahr) mit der Jahresrechnung. Sollte der Kunde zusätzliche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungen wünschen, wird jede zusätzliche Rechnung pauschal mit 11,90 Euro in Rechnung gestellt. Sofern eine elektronische Übertragung der Messwerte für diese unterjährigen Rechnungsstellungen nicht verfügbar ist, ist der Kunde als Voraussetzung für die von ihm gewünschte Rechnungsstellung dazu verpflichtet, die zum Stichtag vorliegenden Messwerte an den Lieferanten, die Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach im folgenden SWK genannt, spätestens 10 Werkzeuge nach dem jeweiligen Stichtagsdatum zu übermitteln.

Die SWK informieren den Kunden unverzüglich, nachdem der Kunde seinen Wunsch nach zusätzlichen monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnungen gegenüber den SWK geäußert hat, über den Termin für den jeweiligen Stichtag. Liegen den SWK 10 Werkzeuge nach dem Stichtagsdatum keine Messwerte des Kunden für den Stichtag vor, ist die SWK berechtigt, die vom Kunden gewünschte zusätzliche Rechnung auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erstellen.

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung	1,50 EUR
Telefoninkasso	15,00 EUR
Nachinkassogang	40,00 EUR
Unterbrechung der Versorgung	39,90 EUR
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit	71,28 EUR

Umsatzsteuer

Der Betrag für zusätzliche Rechnungsstellungen und für die Wiederherstellung der Versorgung enthält die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19%). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Telefoninkasso, Nachinkassogang) und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Die SWK behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Der Kunde hat SWK anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.